



## Satzung

Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand e.V:

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

- 1.1. Der Verein wurde am 25. Oktober 1958 in Neunkirchen am Brand gegründet und führt den Namen „Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand“.
- 1.2. Die Jugend- und Trachtenkapelle hat ihren Sitz in Neunkirchen am Brand und ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister (VR 77) beim Amtsgericht Forchheim.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Die Jugend- und Trachtenkapelle ist Mitglied im:
  - 1.4.1 Nordbayerischen Musikbund e.V.
  - 1.4.2 Bund Deutscher Blasmusikverbände
  - 1.4.3 Landesverband der Bayerischen Heimat- und Volksmusikverbände

### § 2 Wappen der Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand

Das Wappen enthält das Marktwappen getragen auf drei Fanfaren.

### § 3 Zielsetzung

- 3.1. Die Jugend- und Trachtenkapelle sieht seine Aufgaben in der Verbreitung und Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusik in ihrer Vielfalt, in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Erhaltung und Pflege von Volksbildung, Brauchtum und heimatlicher Kultur, sowie der Völkerverständigung.
- 3.2. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich die Jugend- und Trachtenkapelle vor allem folgender Maßnahmen:
  - 3.2.1 regelmäßige Orchesterproben
  - 3.2.2 Einzel- und Gruppenunterricht
  - 3.2.3 Veranstaltung und Teilnahme an Konzerten und Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen
  - 3.2.4 Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- 3.3. Die Jugend- und Trachtenkapelle ist politisch und weltanschaulich neutral.



## § 4 Gemeinnützigkeit und Entschädigung der Organe und Dozenten

4.1 Die Jugend- und Trachtenkapelle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.2 Die Mitglieder der Jugend- und Trachtenkapelle erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.3 Sämtliche Mitglieder der Organe der Jugend- und Trachtenkapelle üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf eine vom Verein festgelegte Aufwandsentschädigung.

4.4 Soweit für Dozenten Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, dürfen die Richtlinien des für den Richtlinienerrlasses zuständigen Bayerischen Staatsministeriums nicht überschritten werden.

## § 5 Mitgliedschaft

5.1. Der Verein führt folgende Mitgliederarten:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Es wird zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden. Aktive Mitglieder sind zu einem regelmäßigen Besuch der Proben und Auftritte verpflichtet oder erfüllen eine offizielle Funktion im Verein. Passive Mitglieder sind alle sonstigen und juristischen Personen.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein auf Beschluß der Vorstandschaft solche Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind beitragsfrei.

5.2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden, die im Besitz der „Bürgerlichen Ehrenrechte“ ist. Sie hat ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Einreichung des Antrages anerkennt der Bewerber, die Aufnahme vorausgesetzt, vorliegende Satzung.

Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

5.3. Mitgliederbeitrag

Der jährliche Beitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung enthält alle Staffelungen der Mitgliederbeiträge und Umlagen, wie sie durch die Mitgliederversammlung genehmigt wurden. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.



## **5.4. Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung ist von der Vorstandschaft zu erstellen. Sie muß vor Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden.

## **5.5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Beitragspflicht der durch Austritt oder Ausschluß Ausscheidenden, erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur zum Jahresende möglich.

Auf Beschluß der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich

- einen groben Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Musikgemeinschaft zuschulden kommen läßt,
- oder wenn es seiner Beitragspflicht nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den neuerlichen Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

**6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.**

**6.2. Das Antragsrecht steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Abstimmungen sind für alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr gegeben. Wählbar sind alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab dem 18. Lebensjahr.**

**6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.**

**6.4. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt oder für den Kauf dieser Zuschüsse gegeben werden.**

**6.5. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente und Geräte sind sorgsam und pflichtbewußt zu behandeln. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied für Verlust oder Beschädigungen am Instrument bzw. Gerät selbst.**

**6.6. Vereinsinstrumente, die einer Reparatur bedürfen, müssen vorher dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit und den Umfang einer Reparatur sowie über die Höhe eines etwaigen Zuschusses.**



6.7. Der Verein ist bemüht, jedem aktiven Mitglied eine eigene Tracht zur Verfügung zu stellen. Über eine Beteiligung der Musiker/innen an den Kosten entscheidet der Vorstand. Die Tracht muß von jedem aktiven Mitglied sorgfältig behandelt werden und ist beim Ausscheiden aus dem aktiven Vereinsleben unaufgefordert und in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 4 Wochen nach dem Ausscheiden an den Verein zurückzugeben.

## § 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

7.2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

7.3. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.3.1 Mitglieder dieser Organe dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

7.4. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlungen dagegen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7.5. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie findet jeweils einmal im Kalenderjahr statt. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder müssen mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung über das gemeindliche Mitteilungsblatt eingeladen werden bzw. über das gemeindliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Hetzles und Kleinsendelbach. Auswärtige Mitglieder müssen schriftlich geladen werden.

8.2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Stimmliste
- b. Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliedsversammlung



- c. Bericht des 1. Vorsitzenden
- d. Bericht des Geschäftsführers
- e. Bericht des Schriftführers
- f. Bericht des musikalischen Leiters
- g. Bericht des Jugendreferenten
- h. Bericht des Kassiers
- i. Bericht der Kassenrevisoren
- j. Entlastung der Vorstandschaft
- k. Anträge
- l. Neuwahlen (alle 3 Jahre)
- m. Verschiedenes

**8.3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.**

**8.4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen aus verschiedenen ihm wichtig erscheinenden Gründen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins muß innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.**

**8.5. Wahlen zum erweiterten Vorstand gem. § 10 werden geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gem. § 9 Abs. 1 werden auch geheim durchgeführt.**

**8.6. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, wird offen gewählt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für eine geheime Wahl stimmen. Wiederwahl ist zulässig.**

**8.7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem mindestens zwei Beisitzer beizugeben sind.**

**8.8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**

- a. die Entgegennahme der Berichte gemäß der Tagesordnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenrevisoren und des erweiterten Vorstandes, außer Jugendleiter und Aktivensprecher
- d. die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszweckes
- e. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- f. die Auflösung des Vereins
- g. den Beitritt zu und aus Verbänden



## § 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden
- d. dem Kassier
- e. dem 1. Geschäftsführer  
dem 2. Geschäftsführer
- f. dem Schriftführer
- g. dem Musikalischen Leiter
- h. dem Jugendreferenten

9.2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach Beendigung der Neuwahlen.

9.3. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

## § 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Jugendleitern
- c. dem Aktivensprecher
- d. dem Notenwart
- e. der Trachtenwarte
- f. dem Zeugwart
- g. dem Organisationsleiter

Der Aktivensprecher wird nach der Mitgliederversammlung in einer eigens anberaumten Orchesterprobe des Symphonischen Blasorchesters von den Mitgliedern des Orchesters gewählt. (Es gelten die Altersgrenzen entsprechend § 6.2.)

Die Jugendleiter werden nach der Mitgliederversammlung in einer eigens anberaumten Orchesterprobe des Jugendorchesters von den Mitgliedern des Orchesters gewählt. (Es gelten die Altersgrenzen entsprechend § 6.2.)

# Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand e.V.



## § 11 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 12 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## § 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2. In dieser Versammlung müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

13.3. Zur Beschlußfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

13.4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

13.5. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

13.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Neunkirchen am Brand, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verwendet wird.

## § 14 Satzungsbeschluß-Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. November 2024 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 11. November 2016 tritt damit außer Kraft.

Name \_\_\_\_\_  
Funktion \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_  
Funktion \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_  
Funktion \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_  
Funktion \_\_\_\_\_